

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an Menschen mit Behinderung und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) Musterwidersprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ zu finden. Sie können auch in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im SGB

XII geregelt. Daneben gibt es auch noch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz IV“ genannt). Diese Leistung wird nach dem SGB II an hilfebedürftige Menschen gezahlt, die erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Merkblatt von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint.

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Der Anspruch auf Grundsicherung ist nicht von bestimmten Wohnsituationen abhängig. Grundsicherung können sowohl Menschen mit Behinderung erhalten, die in einer eigenen Wohnung leben, als auch Menschen, die im Wohnheim oder im Haushalt der Eltern leben.

3. Wo ist die Grundsicherung zu beantragen?

Die Grundsicherung muss beim Sozialamt beantragt werden. In den Antragsformularen wird unter anderem nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers gefragt. In der Regel wird die Grundsicherung für ein Jahr bewilligt.

4. Wird die Anspruchsberechtigung immer überprüft?

Grundsätzlich muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Das Sozialamt veranlasst die Prüfung, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich ist, dass er dauerhaft nicht imstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss aber nicht bei jedem Antragsteller überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil ihr Vorliegen bereits feststeht. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei Menschen mit Behinderung, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen, wenn der Fachausschuss der WfbM festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllt sind.

Keine Prüfung der Anspruchsberechtigung darf der Rentenversicherungsträger ferner bei Menschen mit Behinderung vornehmen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen. Dies wird in § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung klargestellt. Umstritten ist, welche Rechtsfolge sich aus dieser Vorschrift ergibt (siehe Frage 5).

5. Sind Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM grundsicherungsberechtigt?

Diese Frage ist zurzeit sehr umstritten. Nach Auffassung des bvkm sowie anderer Behindertenverbände folgt aus dem eindeutigen Wortlaut und der Systematik von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII, dass bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist und sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Im Ergebnis hat die Vorschrift nach dieser Auffassung zur Folge, dass der betreffende Personenkreis grundsicherungsberechtigt ist. Die Sozialgerichte Augsburg (Urteil vom 16. Februar 2018, Az. S 8 SO 143/17) und Gießen (Beschluss vom 30. April 2018, Az. S 18 SO 34/18 ER) vertreten diese Rechtsauffassung ebenfalls.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das für die Grundsicherung weisungsberechtigt ist, ist dagegen anderer Ansicht. In seinem an die obersten Landessozialbehörden gerichteten Rundschreiben 2017/3 vom 3. Juli 2017 hat es mitgeteilt, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Im Klartext heißt das: Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, haben nach Auffassung des BMAS keinen Anspruch auf Grundsicherung. Sie könnten, wenn man dieser Ansicht folgt, lediglich unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben.

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
LSG	Landessozialgericht
OLG	Oberlandesgericht
qm	Quadratmeter
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RBS	Regelbedarfsstufe
SGB II	Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Der Versuch, das BMAS zu einer Abkehr von dieser Rechtsauffassung zu bewegen, ist leider nicht gelungen. In seinem Schreiben an den bvkM vom 5. Februar 2018 hält das BMAS an seiner Ansicht fest. Im selben Schreiben wird aber eine mögliche Gesetzesänderung in dieser Frage in Aussicht gestellt.

Hinweis

Solange sich an der derzeitigen Rechtslage nichts ändert, werden die Sozialämter weiterhin Grundsicherungsanträge von Personen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich der WfbM durchlaufen, ablehnen. Gegen Ablehnungsbescheide sollte deshalb fristgerecht Widerspruch eingelegt werden. Angesichts der hierzulande bislang ergangenen Rechtsprechung sind diese durchaus erfolgversprechend. Einen Musterwiderspruch gibt es unter www.bvkm.de.

Hat der zuständige Rentenversicherungsträger bereits vor Beginn des Eingangsverfahrens festgestellt, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, bleibt diese Feststellung mit Eintritt in eine WfbM erhalten. Wurde also z.B. bereits während der Schulzeit bei einem volljährigen Menschen mit Behinderung festgestellt, dass er dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, erhält er auch nach dem Übergang in das Eingangsverfahren der WfbM weiterhin Grundsicherung.

6. Ist die Grundsicherung abhängig von der Bedürftigkeit?

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können. Bezieht ein Mensch mit Behinderung nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, hat er deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt er Einkünfte,

aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Hinweis

Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld. Auch das Kindergeld darf grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (siehe dazu Frage 10).

7. Muss das Werkstattlohn in voller Höhe eingesetzt werden?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Gesetzlich klargestellt ist seit 1. Januar 2018, dass das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 Euro, welches einen Teil des Werkstattlohnes bildet, bei der Grundsicherung nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Von dem verbleibenden Einkommen dürfen außerdem Sozialversicherungsbeiträge, eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 Euro sowie ein gesetzlich festgelegter Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 (das ist zurzeit ein Betrag von 52 Euro) plus 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts.

Anhand eines Beispiels soll die Berechnung des Freibetrages verdeutlicht werden. Ausgegangen wird von einem Werkstattbruttoeinkommen in Höhe von 146 Euro, das sich aus einem Grundbetrag von 80 Euro, ei-

nem der individuellen Arbeitsleistung entsprechenden Steigerungsbetrag von 14 Euro und einem Arbeitsförderungsgeld von 52 Euro zusammensetzt. Da das Arbeitsförderungsgeld (52 Euro) als Einkommen unberücksichtigt bleibt, ist der Freibetrag auf der Grundlage des verbleibenden Bruttoeinkommens (94 Euro) zu berechnen (s. Kasten unten).

8. Wird das Ausbildungsgeld angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, erhalten von der Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses beläuft sich im ersten Jahr auf 67 Euro und im zweiten Jahr auf 80 Euro monatlich. Nach einem Urteil des BSG darf das Ausbildungsgeld nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Geschieht dies dennoch, sollte gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch eingelegt werden. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de.

9. Gibt es bei der Riester-Rente einen Freibetrag?

Seit 1. Januar 2018 gibt es für die sogenannte Riester-Rente einen Freibetrag. Bei der Riester-Rente handelt es sich um eine zusätzliche private Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Zum förderberechtigten Personenkreis gehören auch Menschen, die in einer WfbM arbeiten. Während der Ansparphase zählt die Riester-Rente zum geschützten Vermögen. Kommt es mit Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze zum Rentenbezug, stellt die Riester-Rente Einkommen dar, welches bislang in voller Höhe bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet wurde. Nach der neuen Rechtslage bleibt ein Sockelbetrag von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der übersteigenden Riester-Rente anrechnungsfrei. Der gesamte Freibetrag ist allerdings auf 50 Prozent der RBS 1 beschränkt. Aktuell beläuft sich der Höchstbetrag deshalb auf 208 Euro.

Konkret bedeutet das: Bezieht ein Grundsicherungsberechtigter eine Riester-Rente in Höhe von monatlich 180 Euro werden davon 100 Euro sowie 30 Prozent der übersteigenden 80 Euro (= 24 Euro) nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Insgesamt sind dann 124 Euro anrechnungsfrei, und es werden nur 56 Euro bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen als Einkommen berücksichtigt.

10. Darf das Kindergeld angerechnet werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des Menschen mit Behinderung handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des BSG lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den Menschen mit Behinderung weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto ihres Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind näm-

lich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu eine Argumentationshilfe.

11. Sind die Familienkassen berechtigt, das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen?

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Leistet das Sozialamt dem behinderten Kind Unterhalt (z.B. indem es dessen Lebensbedarf durch Leistungen der Grundsicherung finanziert), darf die Familienkasse das Kindergeld aber unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise an das Sozialamt auszahlen (sogenannte Abzweigung). Bei Kindern, die in einem Wohnheim oder in einer eigenen Wohnung leben, ist eine Abzweigung nur zulässig, wenn die Eltern keine Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind haben. Wohnen Kinder im Haushalt ihrer Eltern, kommt eine Abzweigung nach der Rechtsprechung des BFH regelmäßig nicht in Frage. Wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können, zeigen die „Argumentationshilfen gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die man unter www.bvkm.de findet.

12. Inwieweit ist Vermögen geschützt?

Neben dem Einkommen müssen Grundsicherungsberechtigte grundsätzlich auch ihr gesamtes verwertbares Vermögen zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Bestimmte Vermögenswerte werden jedoch vom Gesetzgeber geschützt, bleiben also bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dazu gehört z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Grundsicherungsberechtigten bewohnt wird. Geschützt sind auch Barbeträge oder sonstige Geldwerte (z.B. Spar- oder Kontoguthaben) bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

Für den Ehegatten oder Lebenspartner des Grundsicherungsberechtigten werden weitere 5.000 Euro berücksichtigt.

13. Was passiert im Falle einer Erbschaft?

Grundsicherungsberechtigte müssen Vermögen, das ihnen aufgrund einer Erbschaft zufällt, zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie verlieren also ihren Anspruch auf Grundsicherung, bis ihr Vermögen mit Ausnahme des geschützten Betrages von 5.000 Euro aufgebraucht ist. Im Ergebnis hat ein Grundsicherungsberechtigter, der Leistungen der Sozialhilfe bezieht, also von einer Erbschaft keinen nachhaltigen Nutzen. Persönliche Wünsche und Bedürfnisse, die über die sozialhilferechtliche Versorgung nicht abgedeckt werden, wie Hobbys oder bestimmte medizinische Leistungen, können aus dem Nachlass nicht finanziert werden, weil dieser für den Grundsicherungsbedarf aufzubreuchen ist.

Beispiel zum anrechenbaren Werkstattlohn (Frage 7)

Verbleibendes Werkstattbruttoeinkommen:	94,00 €
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	- 52,00 €

Differenz (= übersteigendes Entgelt):	42,00 €

50 Prozent des übersteigenden Entgelts in Höhe von 42 Euro sind 21 Euro. Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	52,00 €
plus 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	+ 21,00 €

Summe:	73,00 €

Insgesamt können bei diesem Beispiel folgende Beträge vom Werkstattlohn abgezogen werden:

Werkstattbruttoeinkommen:	146,00 €
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 52,00 €
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,20 €
abzüglich Freibetrag:	- 73,00 €

Differenz:	15,80 €

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 146 € werden also 15,80 € auf die Grundsicherung angerechnet. 130,20 € dürfen Werkstattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

Hinweis

Eltern, die ihren behinderten Kindern materiellen Nutzen aus einer Erbschaft zukommen lassen wollen, sollten rechtzeitig über die Errichtung eines sogenannten Behindertentestaments nachdenken. Ein solches Testament verhindert den Zugriff des Sozialamts auf die Erbschaft und ermöglicht finanzielle Zuwendungen an das Kind. In der Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ des bvkm wird erläutert, was bei der Errichtung eines Behindertentestaments zu beachten ist.

14. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

15. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Grundsätzlich wird die Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet. Die Einkommensgrenze gilt also nicht für beide Eltern zusammen, sondern muss für jeden Elternteil einzeln betrachtet werden (so das BSG in seinem Urteil vom 25. April 2013, Az. B 8 SO 21/11 R). Seit 1. Juli 2017 ist dies auch gesetzlich klargestellt. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich. Etwasiges Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

16. Was ist, wenn ein Elternteil mehr als 100.000 Euro im Jahr verdient?

In diesem Fall können bedürftige, voll erwerbsgeminderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum RBEG wird dies nunmehr ausdrücklich klargestellt (Bundestags-Drucksache 18/9984, Seite 91). Bei erwachsenen Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, ist die Gewährung der Leistung davon abhängig, dass sie mindestens 25 Jahre alt sind.

Der Kostenbeitrag von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung beschränkt sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf 25,19 Euro im Monat. Vielen Sozialämtern ist diese Rechtslage nicht bekannt. Der bvkm stellt Betroffenen deshalb unter www.bvkm.de einen „Musterantrag auf

Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Verfügung.

17. Wie wirken sich Unterhaltszahlungen eines Elternteils aus?

Leistet ein Elternteil seinem grundsicherungsberechtigten Kind Unterhalt – z.B. weil die Eltern geschieden sind und der Vater zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde – handelt es sich hierbei um Einkommen des Grundsicherungsberechtigten, welches bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen ist. Grundsicherungsberechtigte profitieren also im Ergebnis nicht von solchen Unterhaltszahlungen. Der Unterhaltsschuldner – also z.B. der geschiedene Vater – darf seine Unterhaltszahlungen einstellen und das grundsicherungsberechtigte Kind darauf verweisen, dass es stattdessen Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen muss (so das OLG Hamm in seinem Urteil vom 10. September 2015, Az. II-4 UF 13/15). Bestehende Unterhaltstitel müssen in diesem Fall vom Familiengericht aufgehoben werden.

18. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- den Regelsatz der maßgebenden Regelbedarfsstufe (RBS),
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie zentrale Warmwasserversorgung,
- einen Mehrbedarf von 2,3 % der maßgebenden RBS im Fall von dezentraler Warmwassererzeugung (zu weiteren Einzelheiten siehe Frage 22),
- einen Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden RBS bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen angemessenen Mehrbedarf für kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- einen Mehrbedarf für werdende Mütter,
- einen Mehrbedarf für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Un-

terkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

19. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz wird als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens geleistet. Auch die Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom zum Kochen oder für die Beleuchtung) sind Bestandteil des Regelsatzes und zählen nicht zu den Unterkunftskosten. Leistungen für die Erzeugung von Warmwasser werden aber gesondert erbracht (siehe Frage 22).

Die Höhe des Regelsatzes richtet sich danach, welcher RBS der Leistungsbedürftige angehört. Festgelegt wurde durch das RBEG zum 1. Januar 2017, dass die RBS 1 in Höhe von derzeit 416 Euro für erwachsene Personen gilt, die entweder allein in einer Wohnung oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben. Damit ergibt sich nun unmittelbar aus dem Gesetz, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die gemeinsam mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, diesen Regelsatz beanspruchen können.

Auch Menschen mit Behinderung, die in einer Wohngemeinschaft leben (z.B. im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens), sind durch die Neuregelung eindeutig der RBS 1 zugeordnet.

Die RBS 2 in Höhe von zurzeit 374 Euro gilt unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft), die in einer gemeinsamen Wohnung leben.

20. Führt das kostenlose Mittagessen in der WfbM zur Kürzung der Grundsicherung?

Nach der Rechtsprechung des BSG ist die Grundsicherung zu kürzen, wenn der Grundsicherungsberechtigte im Arbeitsbereich einer WfbM ein kostenloses Mittagessen erhält. Einige Sozialämter bringen hierfür aber zu hohe Beträge in Abzug. In diesem Fall ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Nicht gekürzt werden darf die Grundsicherung, wenn Grundsicherungsberechtigte, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, ein kostenloses Mittagessen erhalten. Für beide Fallkonstellationen gibt es unter www.bvkm.de eine Argumentationshilfe.

21. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Grundsätzlich zahlt das Sozialamt die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft soweit sie angemessen sind. Besonderheiten können sich für bestimmte Wohnsituationen ergeben (z.B. wenn ein Grundsicherungsberechtigter zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, siehe dazu Frage 23). Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene

Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 bis 20 qm. Auch besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) können weitere 15 qm zugebilligt werden.

Bewohnt der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft die Schuldzinsen, welche für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundbesitzes aufgenommen hat. Tilgungsleistungen müssen dagegen in der Regel unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensbildung dienen. Berücksichtigungsfähig sind ferner die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Beiträge für die Wohngebäudeversicherung sowie Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung des Eigenheims. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

22. Werden Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung übernommen?

Heizungskosten werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Das gleiche gilt für die Kosten einer zentralen Warmwasserversorgung, bei der die Erwärmung des Wassers über die Heizungsanlage erfolgt, weil diese Energiekosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Besonderheiten können sich auch für diese beiden Bedarfe aufgrund bestimmter Wohnsituationen ergeben (z.B. wenn ein Grundsicherungsberechtigter zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, siehe dazu Frage 23). Die Sozialämter können für beide Leistungen eine monatliche Pauschale zahlen. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Wird das Warmwasser dezentral, also im jeweiligen Raum separat mit Hilfe von Strom in einem elektrischen Durchlauferhitzer erzeugt, ist hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser beträgt 2,3 Prozent der maßgebenden RBS, beläuft sich also z.B. bei RBS 1 auf 9,57 Euro und bei RBS 2 auf 8,60 Euro.

23. Was gilt für Unterkunft- und Heizungskosten, wenn Grundsicherungsberechtigte bei ihren Eltern leben?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung ist seit 1. Juli 2017 danach zu unterscheiden, ob die Unterkunft- und Heizungskosten aufgrund eines Mietvertrages geschuldet sind oder ob ein solcher Mietver-

trag nicht besteht. Liegt eine wirksame Mietvertragliche Verpflichtung vor, ist diese vorrangig. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Wirksamer Miet- oder Untermietvertrag

Ist der Grundsicherungsberechtigte Mitmieter der Wohnung, erhält er die Kosten in angemessener Höhe nach der sogenannten Kopfteilmethode. Bei einem Dreipersonenhaushalt bedeutet dies die Übernahme eines Drittels der Unterkunftskosten.

Hinweis

Bei einer Mietwohnung kann es sich daher empfehlen, dass der Grundsicherungsberechtigte neben den Eltern als Mieter in den Mietvertrag aufgenommen wird.

Besteht dagegen ein gesonderter (Unter-)Mietvertrag mit den Eltern über die alleinige bzw. gemeinschaftliche Nutzung bestimmter Räumlichkeiten, ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der Wohnkosten maßgebend. Wirksam ist ein solcher Mietvertrag nur, wenn er ernsthaft gewollt ist. Es muss also z.B. nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages außerdem ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Besteht ein wirksamer Mietvertrag, übernimmt das Sozialamt die vertraglich geschuldete Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist. Die Höchstgrenze sind insoweit die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt.

Hinweis

Der Abschluss eines Miet- bzw. Untermietvertrages kommt insbesondere bei Wohneigentum in Frage. Wird dem Grundsicherungsberechtigten eine abgeschlossene Wohnung, insbesondere mit eigenem Bad und eigener Kochgelegenheit vermietet, müssen die Eltern die Mieteinnahmen versteuern. Werden lediglich einzelne Zimmer im Haushalt der Eltern vermietet, unterliegen die Mieteinnahmen hieraus nicht der Steuerpflicht (so der BFH in seinem Beschluss vom 16. Januar 2003, Az. IX B 172/02).

Teilweise lehnen die Sozialämter die Übernahme vertraglich vereinbarter Unterkunftskosten mit der Begründung ab, dass kein wirksamer Mietvertrag zwischen dem Grundsicherungsberechtigten und seinen Eltern geschlossen worden sei. Hiergegen ist gegebenenfalls Widerspruch einzulegen. Einen Musterwiderspruch gibt es unter www.bvkm.de.

b) Ohne Mietvertrag: Differenzmethode

Liegt kein wirksamer Miet- oder Untermietvertrag vor, muss das Sozialamt seit 1. Juli 2017 die Kosten für Unterkunft und Heizung des Grundsicherungsberechtigten nach der sogenannten Differenzmethode übernehmen. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der zu leistenden Unterkunftskosten aus der Differenz der angemessenen Aufwen-

dungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl. Lebt ein Mensch mit Behinderung beispielsweise mit beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnung, wird zuerst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind. Von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag übernimmt das Sozialamt. Auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft kommt es bei dieser Methode nicht an. Vielmehr soll die Regelung eine vereinfachte und pauschalierende Bemessung der übernahmefähigen Unterkunftskosten ermöglichen. Nur bei den Heizkosten ist auf die tatsächlichen Gesamtaufwendungen abzustellen. Anerkannt werden die Heizungskosten, die dem prozentualen Anteil des Grundsicherungsberechtigten an den Unterkunftskosten entsprechen.

Keine Anwendung findet die Differenzmethode, wenn die Eltern ebenfalls bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II, beziehen. In diesem Fall sind die Unterkunfts- und Heizungskosten nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. Das Sozialamt muss dann den Teil der Kosten übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt.

Hinweis

Die Frage, ob Unterkunftskosten über einen Mietvertrag oder nach der Differenzmethode geltend gemacht werden sollten, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und sollte gut abgewogen werden. Für die mietvertragliche Variante spricht, dass mit ihr in der Regel höhere Unterkunftskosten geltend gemacht werden können. Gegen diese Variante sprechen der hohe Bürokratieaufwand (Abschluss eines Mietvertrages, Bestellung eines Ergänzungsbetreuers) und ein unter Umständen jahrelanger Rechtsstreit mit dem Sozialamt über die Frage der Wirksamkeit dieses Mietvertrages.

24. Wie hoch ist die Grundsicherung im konkreten Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (z.B. alleinlebend oder zusammen mit den Eltern bzw. dem Ehepartner lebend), der Wohnort (ortsübliche Miete), etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des Menschen mit Behinderung eine Rolle. Anhand eines Beispiels soll der Umfang der Leistungen verdeutlicht werden (s. Kasten oben).

25. Müssen Grundsicherungsberechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Grundsicherungsberechtigte, die gesetzlich krankenversichert sind, müs-

Beispiel zur Berechnung der Grundsicherung (Frage 24)

Ronja Müller hat das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis und ist im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt, wo sie monatlich 146 Euro verdient. Am kostenlosen Mittagessen der WfbM nimmt sie nicht teil. Frau Müller lebt zusammen mit ihren Eltern in einer 80 qm großen Mietwohnung in X-Stadt. Im Mietvertrag ist sie neben ihren Eltern als Hauptmieterin eingetragen. Die Miete nebst Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung beläuft sich für die gesamte Wohnung auf 900 Euro. Diese Kosten sind für Wohnungen in dieser Größe in X-Stadt üblich.

Der Grundsicherungsbedarf von Frau Müller berechnet sich wie folgt:

Regelsatz (RBS 1):	416,00 €
Unterkunft und Heizung und zentrale Warmwasserversorgung*:	300,00 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	70,72 €

Grundsicherungsbedarf: 786,72 €

Vom Grundsicherungsbedarf ist das anrechenbare Werkstattteinkommen (siehe dazu Frage 7) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Grundsicherungsbedarf:	786,72 €
abzüglich anrechenbares Einkommen:	- 15,80 €

Grundsicherungsleistung: 770,92 €

* Hier sind die individuellen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und gegebenenfalls zentrale Warmwasserversorgung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Fragen 21 bis 23). Diese Kosten richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Bei den hier zugrunde gelegten Kosten handelt es sich lediglich um ein Beispiel. Da Frau Müller zusammen mit ihren Eltern wohnt und Mitmieterin der Wohnung ist, übernimmt das Sozialamt ein Drittel der angemessenen Miete (siehe dazu Frage 23).

sen für die Leistungen der Krankenversicherung Zuzahlungen leisten. Hierfür gelten allerdings jährliche Höchstgrenzen. Diese liegen für Grundsicherungsberechtigte, die chronisch krank sind, bei 49,92 Euro und für alle anderen bei 99,84 Euro. Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, muss die Krankenkasse bescheinigen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

26. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 80 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Für Grundsicherungsberechtigte sowie blinde und hilflose Menschen ist die Wertmarke kostenlos.

27. Was ist zu tun, wenn Grundsicherungsbescheide fehlerhaft sind?

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide ist zunächst fristgerecht Widerspruch beim Sozialamt einzulegen. Bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung hat man hierfür ab Zugang des Bescheides einen Monat, ansonsten ein Jahr Zeit. Lehnt das Sozialamt den Widerspruch ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann man innerhalb der gleichen vorgenannten Fristen Klage beim Sozialgericht einreichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Grundsicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwaltskosten

kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Stand: August 2018

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen.

Herausgeber:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-0, Fax: -20
info@bvkm.de, www.bvkm.de

Spendenkonto
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft

Mit freundlicher Unterstützung der



Dem bvkm wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.

